

Berlin, 4. Juli 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtli- nie (RED III) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

## Referentenentwurf des BMWK vom 27. Juni 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Executive Summary .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen im WindSeeG (Artikel 1).....</b>	<b>9</b>
3.1	Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore- Windenergieanlagen .....	9
3.1.1	Minderungsmaßnahmen .....	10
3.1.2	Ausschluss von nicht zur Beschleunigung geeigneten Bereichen .....	12
3.1.3	Finanzieller Ausgleich für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten .....	13
3.2	Vorhaben in Infrastrukturgebieten (§ 70b WindSeeG) .....	14
3.2.1	Finanzieller Ausgleich bei Vorhaben in Infrastrukturgebieten (Absatz 1) .....	14
3.2.2	Weitere Erleichterungen bei Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt (Absatz 1) .....	15
3.2.3	Begrenzung der von den Behörden zu berücksichtigenden Daten (Absatz 3) .....	16
3.2.4	Übertragung von bestehenden Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen (Absatz 4) .....	16
3.2.5	Aufnahme ergänzender Vorgaben zur Eingriffsregelung (Absatz 5) ...	16
3.2.6	Umsetzung der Bauphasenregelung (Absatz 6) .....	17
3.2.7	Anwendung RED III auf ONAS in FEP vor 20.11.2023 (Absatz 7).....	17
3.3	§ 72a WindSeeG Notfall-Verordnung.....	18
3.4	Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren.....	18
3.4.1	Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
3.4.2	Verpflichtung zum Datenaustausch .....	21
3.4.3	Vollständigkeitsbestätigung .....	21

3.4.4	Änderungen im Planfeststellungsverfahren.....	23
3.4.5	Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren .....	24
3.5	Repowering einer Offshore-Windenergieanlage .....	24
3.6	Wegfall der Regelungen zur Offshore-Wasserstoffherzeugung .....	25
<b>4</b>	<b>Änderungen im EnWG – Netzausbau (Artikel 2).....</b>	<b>26</b>
4.1	Vorbemerkung.....	26
4.2	Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen .....	27
4.2.1	Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG) .....	27
4.2.2	Zum Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz, § 14f EnWG .....	30
4.2.3	Zusätzliche Berichtspflicht der Netzbetreiber über angeschlossene Wärmepumpen, § 35 EnWG.....	30
4.2.4	Klarstellung des Entfallens des Erdkabelvorrangs bei mitgeführten Leitungen, § 43h EnWG .....	32
4.2.5	Klarstellungen zum Verhältnis der Regelungen zur Umsetzung der EU- Notfall-VO zum Naturschutzrecht, § 43m EnWG .....	32
4.2.6	Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG.....	33
4.2.7	Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen, § 43o EnWG .....	37
4.3	Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau.....	37
<b>5</b>	<b>Speichervorhaben.....</b>	<b>38</b>

## 1 Executive Summary

### **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die Offshore-Windenergie und Offshore-Wasserstoffherzeugung:**

Die wesentlichen Kritikpunkte des BDEW an den geplanten Änderungen des WindSeeG können wie folgt zusammengefasst werden:

- › **Festlegung der Beschleunigungsflächen im Flächenentwicklungsplan (FEP):** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestimmte Flächen als Beschleunigungsflächen im FEP festgelegt werden. Der BDEW weist darauf hin, dass es im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben darf.
- › **Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtlichen Prüfung** auf Beschleunigungsflächen: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den vorgesehenen Beschleunigungsflächen sind Plangenehmigungen vorgesehen, die von der Durchführung einer UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen sind. Der BDEW plädiert dafür, dass der Wegfall der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See nicht zwangsläufig umgesetzt wird. Stattdessen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Behörde auf Wunsch des Antragstellers, optional eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Prüfung durchführt und die Antragsteller dementsprechend die Unterlagen dazu einreichen.
- › Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens, wie die **Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags:** Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bestätigt bei Anträgen für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen. Für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsflächen ist die Bestätigung der Vollständigkeit binnen 30 Tagen vorgesehen. Das sieht der BDEW grundsätzlich als positiv an. Allerdings spricht sich der BDEW weitergehend für eine Umsetzung der Richtlinie mit einer einheitlichen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.
- › **Pauschale Ausgleichszahlungen:** Für den Verzicht auf artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Einzelprüfungen für Offshore-Netzanbindungsleitungen (ONAS) in der AWZ wird im Gegenzug eine pauschale Ausgleichszahlung je Trassenkilometer vorgesehen – unabhängig vom tatsächlichen Eingriffsgrad. Je nach ONAS ergäben sich somit Mehrkosten von 5 bis 7 Millionen Euro pro Vorhaben. In den AWZ-Abschnitten sind unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen der Infrastrukturgebiete jedoch weder signifikante artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, noch ist mit Verletzungen von

Erhaltungszielen in Natura-2000-Gebieten zu rechnen. Zu Vermeidung unnötiger administrativer und finanzieller Pflichten sollten § 70 b Absatz 1 WindSeeG-RefE Sätze 6 bis 11 unbedingt entfallen. Es würde ansonsten eine unnötige Erhöhung der Netzkostenentstehen.

- › **Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens:** Der Gesetzentwurf enthält einige Aspekte, die bereits in der Verwaltungspraxis des BSH verankert sind (z. B. digitale Einreichung von Antragsunterlagen). Der BDEW begrüßt, dass die Digitalisierung nun auch per Gesetz festgeschrieben wird. Im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbau sollte die freiwillige Einreichung des Plans in digitaler Form in eine Soll-Regelung umgewandelt werden.
- › **Beschleunigungsmaßnahmen für Offshore-Wasserstoffherzeugung:** Bedauerlicherweise sind Beschleunigungsmaßnahmen für den Offshore-Wasserstoffbereich aus dem Entwurf herausgenommen worden. Gerade diese sind aber sehr wichtig, damit wir den Wasserstoffhochlauf in Deutschland effizient voranbringen. Zu diesen Maßnahmen gehört eine Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse für Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See ebenso wie die Umsetzung der Regeln der EU-Industrieemissionsrichtlinie für diese Anlagen. Aus Sicht des BDEW sollten diese Regelungen unbedingt wieder in das Gesetz aufgenommen werden.

### **Schnelle Genehmigungen für den Übertragungs- und Verteilernetzausbau – Zentrale Voraussetzung für die Transformation**

Mit den Regelungen zum Netzausbau im EnWG wird Art. 15e RED III umgesetzt. Es ist richtig, dass auch der Ausbau der Stromnetze auf allen Spannungsebenen beschleunigt wird. Ohne Netze wird auch der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht erfolgreich sein. Hier gilt es dringend zu synchronisieren. Der BDEW bewertet folgende Punkte grundsätzlich:

- **Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Umsetzung von Netzprojekten** – Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Gebietsausweisung.
- **Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren** für Vorhaben in Infrastrukturgebieten – Verzicht auf UVP und gebietsbezogene sowie artenschutzrechtliche Prüfungen des Naturschutzrechts.

- **Vorgaben für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** für Vorhaben in Netzinfrastrukturgebieten zur Verhinderung oder Vermeidung von gebiets- und artenschutzrechtlichen Eingriffen.
- **Einführung einer Deltaprüfung** für Änderungen bestehender Netzinfrastruktur in Infrastrukturgebieten.

Die vorgesehenen Regelungen des § 12j EnWG sowie des § 43n EnWG sind **ein guter Ansatz zur Umsetzung des Art. 15e RED III**, um die umfangreichen Prüfungen, die für Netzausbauprojekte erforderlich sind, zu reduzieren und den Netzausbau so zu beschleunigen. Bei einzelnen Punkten besteht aus Sicht des BDEW jedoch noch Anpassungsbedarf:

- › **Bereits erfolgte Minderungsmaßnahmen bei Ausgleichszahlungen berücksichtigen:** Von der Vorgabe, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob bereits Minderungen und Verringerungen der Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, sollte abgesehen werden, da sie unangemessen ist und über die Vorgaben der RED III hinaus geht. Die Folge sind unnötige Kostensteigerungen, die den für die Energiewende benötigten Netzausbau gefährden.
- › **Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 zulassen:** Weitere, wesentliche Vereinfachungen könnten erzielt werden, wenn die Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfassen würde. Der BDEW befürwortet daher eine entsprechende Klarstellung des § 43o EnWG.
- › **Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken:** Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben.
- › **Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln:** Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist.

Über diese guten und richtige Regelungen hinaus können aber noch **weitergehende Potenziale zur Beschleunigung im Verteilnetz** gehoben werden. Der BDEW hat hierzu in seinem Positionspapier [„Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau“](#) zentrale Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau der vorgeschlagen, die mittelbar stets auch auf eine Beschleunigung von Netzanschlüssen einzahlen.

- › Wir bitten darüber hinaus, die neuen Regelungen in §§ 35, 68 EnWG im Hinblick auf die Notwendigkeit und die entstehende Bürokratie zu überprüfen.

## 2 Einleitung

### Zum Verfahren

Einleitend weist der BDEW daraufhin, dass im Rahmen der Verbändeanhörung lediglich fünf Werktage für eine Stellungnahme zur Verfügung standen und auch keine Vorankündigung erfolgte. Dies widerspricht der ausdrücklich erklärten Absicht der Regierungsparteien. Wir nehmen insoweit den Koalitionsvertrag wörtlich in Bezug. Die plötzliche Eile ist angesichts der Versprechen des Koalitionsvertrages (Zeile 1866 ff.) nicht nachvollziehbar:

*„Gute Gesetzgebung*

*(...) Gute Gesetzgebung ist gründlich, integrativ und transparent. Unser Recht muss verständlich und digitaltauglich sein. (...) Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*

Die erheblich verkürzte Frist wird vor dem Hintergrund der anstehenden parlamentarischen Sommerpause absehbar auch nicht zu einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens führen. Die weiteren gesetzgebenden Organe (Bundestag, Bundesrat) werden sich erst nach der Sommerpause im September 2025 mit dem Entwurf befassen können. Die kurze Frist kann zudem auch nicht damit begründet werden, dass Teile des Gesetzentwurfs bereits in der letzten Legislaturperiode vorlagen, da die teilweise substanziellen Änderungen des Entwurfs nichtsdestotrotz eine eingehende Auseinandersetzung der BDEW-Fachgremien mit dem neuen Entwurf erforderlich machen.

### Zum Inhalt

Am 27. Juni 2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze“ zur Konsultation gestellt. Der BDEW weist im Folgenden auf die wichtigsten Forderungen der Energiebranche in Bezug auf den neuen Referentenentwurf (RefE) hin.

Für die Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED III) in den Bereichen Offshore-Windenergie und Stromnetze hatte bereits die letzte Bundesregierung im April 2024 einen

[Gesetzesentwurf](#) in den Bundestag eingebracht. Zu diesem Gesetzesentwurf fand am 5. Juni 2024 eine [öffentliche Anhörung](#) des Ausschusses für Klimaschutz und Energie unter Beteiligung eines BDEW-Vertreters als geladener Sachverständiger statt. Anschließend wurde aber ausschließlich der Teil zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes beschlossen. Ein Beschluss über die übrigen Gesetzesteile erfolgte nicht mehr in der letzten Legislaturperiode.

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union bereits am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Mit dem nationalen Umsetzungsgesetz sollen **Änderungen** sowohl im **Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See** (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG), im **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung** (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) als auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgenommen werden.

Ein beschleunigter zugleich jedoch rechtssicherer Ausbau von Offshore-Windparks ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der Zuwachs der installierten Leistung aus Windenergieanlagen auf See verläuft positiv. Um diese Entwicklung weiter zu steigern und auf hohem Niveau zu halten, müssen die Rahmenbedingungen - etwa mit Blick auf die **Flexibilisierung im Planfeststellungsverfahren und Netzausbau** - weiter verbessert werden. Es bedarf einer Vielzahl an passgenauen Maßnahmen für die sinnvolle Umsetzung der Richtlinie, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Wichtig für das Erreichen der Ausbauziele ist zudem, dass **alle relevanten Akteure** – von der Energiewirtschaft über die Ministerien und Behörden, bis hin zur Fischereiwirtschaft und Umweltverbänden – hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Offshore-Ausbau **an einem Strang ziehen**. Der BDEW wird sich weiterhin konstruktiv in Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern einbringen, um gemeinsam weitere Potenziale für den Offshore-Zubau und die Netzintegration der Anlagen zu heben.

Die Integration von Energie aus allen erneuerbaren Quellen in die Stromnetze erfordert einen **zuverlässigen und zügigen Ausbau des Transport- und Verteilnetzes sowie der Speicherkapazitäten**. Daher ist es wichtig, die Umsetzung von Netzausbau- und Speicherprojekten nicht durch teilweise unnötig aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verzögern. Die Vorgaben der Richtlinie bieten hierfür gute Lösungsansätze, die es nun in der Gesetzgebung angemessen umzusetzen gilt.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### 3 Änderungen im WindSeeG (Artikel 1)

#### 3.1 Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore-Windenergieanlagen

Mit der Einfügung der neuen Absätze 2b) und 2c) in § 5 WindSeeG soll geregelt werden, dass mit dem FEP bestimmte Flächen zusätzlich als **Beschleunigungsflächen** festgelegt werden sollen. Eine in einem ersten Schritt vom FEP festgelegte Fläche wird zusätzlich in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsfläche festgelegt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2b Satz 3 WindSeeG erfüllt sind.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die nationale gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im FEP geschaffen. Diese werden vom BSH im Rahmen des FEP anhand von Kriterien festgelegt, bei deren Anwendung *„voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“* entstehen sollen. Mögliche Auswirkungen sollen anhand von Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, *„gegebenenfalls erheblich zu verringern“* festgelegt werden.

Dabei darf eine Beschleunigungsfläche nach § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 1 WindSeeG u. a. nicht in einem „nicht zur Beschleunigung geeigneten Bereich“ liegen. Ein Bereich wird in § 5 Abs. 2b Satz 6 WindSeeG als solcher definiert, wenn ein besonders hohes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten auf diesem Gebiet zu erwarten ist. Nach dem neuen § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 2 bis 4 WindSeeG sollten außerdem Natura-2000-Gebiete, Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Haupttrouten keine Beschleunigungsgebiete werden. Der Flächenentwicklungsplan wird ferner einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Des Weiteren soll in § 9 Abs. 1 WindSeeG eingeführt werden, dass die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen außerhalb von Beschleunigungsflächen erfolgt, was dazu führen würde, dass nur nicht zentral voruntersuchte Flächen Beschleunigungsflächen sein können.

Die Definition der Beschleunigungsflächen in § 3 Nr. 1 WindSeeG ist unseres Erachtens unvollständig. Es ist zu präzisieren, dass die Beschleunigungsflächen in § 5 Abs. 2b WindSeeG definiert werden und dass es auch Beschleunigungsflächen gibt, die auf Grundlage des § 8a WindSeeG als solche ausgewiesen wurden.

#### **BDEW-Forderung:**

Im Hinblick auf die ersten Ausschreibungsrunden hatte der BDEW in seinen Stellungnahmen in 2024 für eine zügige Klarstellung plädiert, um welche Flächen es sich bei den Beschleunigungsgebieten handeln wird. Wir begrüßen, dass diese Forderung auch im aktuellen

Referentenentwurf enthalten ist. Nichtsdestotrotz weist der BDEW darauf hin, dass es im Sinne der Planungssicherheit **keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen** geben soll. Daher empfiehlt der BDEW folgende Gesetzanpassung:

Gesetzesanpassung in § 5 WindSeeG:

*„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen **ab dem Jahr 2026** festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Ziele in § 1 Absatz 2 leisten.“*

Bezüglich der Definition von Beschleunigungsflächen sollte der § 3 Nr. 1 WindSeeG wie folgt ergänzt werden:

*1. „Beschleunigungsflächen“ Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 5 2b **oder auf Grundlage des § 8a** besonders geeignet sind,“*

Bezüglich der § 9 Abs. 1 WindSeeG-RefE sollte unbedingt kontrolliert werden, ob diese Festlegungen mit dem im Flächenentwicklungsplan 2025 derzeit festgelegten Flächenausbaupfad bzw. mit den dort enthaltenen Zielkorridoren korreliert. Eine nicht zentral voruntersuchte Fläche wird sieben Jahre vor Inbetriebnahme ausgeschrieben, eine zentral voruntersuchte Fläche fünf Jahre vor der Inbetriebnahme. Dieses Szenario muss weiterhin beachtet werden. Es kann nicht sein, dass eine Fläche eigentlich voruntersucht werden sollte, jetzt aber aufgrund der Unverträglichkeit mit dem neuen Beschleunigungsflächensystem nicht mehr voruntersucht werden soll, gleichzeitig aber mit einem Abstand von fünf Jahren zwischen Ausschreibung und Inbetriebnahme ausgestattet ist, um die Offshore-Ausbauziele einzuhalten. Ob ein solcher Fall gegeben ist, war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht genau zu überprüfen, wir regen aber einen **Ableich mit dem Flächenentwicklungsplan** an.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass nicht zentral voruntersuchte Flächen sieben Jahre Vorlauf benötigen, damit durch den OWP-Entwickler genügend Zeit hat, um etwa die Bodenbeschaffenheit untersuchen und auch Umweltdaten erheben, die er dann für die umweltfachliche Stellungnahme und das spätere Betriebsmonitoring benötigt.

### **3.1.1 Minderungsmaßnahmen**

Der § 5 Abs. 2c WindSeeG-RefE enthält Anforderungen an Minderungsmaßnahmen. Als mögliche Minderungsmaßnahme kommt laut Gesetzesbegründung auch die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug in Betracht. Darüber hinaus sieht der § 5 Abs 2b WindSeeG-RefE vor, dass

die Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG beschränkt werden.

Die Beschränkung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG ist zu begrüßen.

Der § 5 Abs. 2c WindSeeG-RefE regelt in den Sätzen 2 und 3 die Festsetzung neuartiger Minderungsmaßnahmen als Pilotprojekte. Da diese Regelungen auf die Definition eines Regelungssatzes auf der Ebene des FEP bzw. des Infrastrukturgebietepans abzielen, bleibt die Umsetzung auf der Ebene konkreter Vorhaben ungeklärt. Insbesondere bleibt unklar, unter welchen konkreten Voraussetzungen das BSH nach § 5 Abs. 2c Satz 3 WindSeeG, geeignete Maßnahmen ergreifen kann, falls sich die neuartigen Minderungsmaßnahmen als unwirksam erweisen.

Der BDEW begrüßt den Verweis auf „wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ in § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG-RefE und, dass die auf Ebene festzusetzenden Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen sehr offen ausgestaltet sind. Nichtsdestotrotz ist nach Ansicht des BDEW der letzte Satz in § 5 Abs. 2c WindSeeG-RefE erläuterungsbedürftig. Es dürfte damit intendiert sein, dass bereits bei der Auswahl der Beschleunigungsflächen die zukünftigen Maßnahmen (bzw. Regelungen im Hinblick auf diese Maßnahmen) angemessen berücksichtigt werden sollten.

### **BDEW-Forderung**

Gemäß des § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG-RefE sind bereits Minderungsmaßnahmen für Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG im FEP festzulegen. Diese Intention erschließt sich jedoch nicht, sofern die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nicht bereits im FEP, sondern erst im Anschluss erfolgt. Eine zielgerichtete Maßnahme wäre es, die Ausweisung der Infrastrukturgebiete unmittelbar im FEP vorzunehmen. Erst dann würde diese Regelung in ihrer Gänze nachvollziehbar sein. Daher erscheint es angezeigt, § 5 WindSeeG um die **explizite Festlegung der Infrastrukturgebiete im FEP** zu erweitern:

*„(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über*

*1. [...]*

*2. Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** in den nach Nummer 1 festgelegten Gebieten; im Küstenmeer können Flächen nur*

*festgelegt werden, wenn das zuständige Land die Flächen als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat, [...].*

*(2) Der Flächenentwicklungsplan kann*

*1. Folgendes festlegen:*

*a) küstennah außerhalb von Gebieten Testfelder [...]; wird ein Testfeld tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des Testfeldes aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** festlegen, [...].*

*(2a) [...] Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** festlegen.*

*(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** fest. [...].“*

Nach Ansicht des BDEW ist auch eine **Klarstellung zur Kostentragung** notwendig, wenn ein nach dem neuen § 5 Abs. 2c Satz 2 WindSeeG vom BSH angeordnetes Pilotprojekt sich als nicht wirksam herausstellt und ggf. weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Diesbezüglich sollte in §5 Abs. 2c Satz 3 auch die Art und Weise der vorgesehenen Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch das BSH klarer definiert sein. Aktuell werden Messdaten im Rahmen der Bauüberwachung an das BSH gesendet. Der BDEW betont außerdem, dass die Implementierung dieser neuartigen Minderungsmaßnahmen für den Vorhabenträger sowohl hinsichtlich der finanziellen Belastung als auch der Beeinträchtigung der Bauabläufe und der rechtzeitigen Planbarkeit zumutbar sein muss.

### **3.1.2 Ausschluss von nicht zur Beschleunigung geeigneten Bereichen**

Gemäß § 5 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 WindSeeG-RefE soll eine Beschleunigungsfläche nicht in einem sogenannten „*nicht zur Beschleunigung geeigneten Bereich*“ liegen. Laut des Referentenentwurfs können neben den bereits existierenden Vorranggebiet Seetaucher und dem Vorbehaltsgebiet Schweinswale auch weitere nicht zur Beschleunigung geeignete Bereiche durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz ermittelt werden. In der Begründung des Referentenentwurfs wird diesbezüglich auf die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Unterbuchstaben ii und iii der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen und erläutert, dass weitere nicht zur

Beschleunigung geeignete Bereiche Gebiete „mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie auf See signifikant betroffener Arten, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen in besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden“.

Der BDEW begrüßt, dass klar festgelegt wurde, welche die nicht zur Beschleunigung geeigneten Bereiche im Sinne von Art 15c Abs. 1 (ii) RED III konkret sind und dass laut der Gesetzesbegründung bei der Ermittlung weiterer solcher Bereiche“ auf vorhandene Daten zurückzugreifen ist.

### **BDEW-Forderung**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist unklar, ob Voruntersuchungen auf diesen nicht zur Beschleunigung geeigneten Gebieten geplant sind. Um die Risiken für die Projektierer zu minimieren, **sollten die Flächen auf einer belastbaren Datengrundlage ausgewählt** werden.

### **3.1.3 Finanzieller Ausgleich für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten**

Gemäß des § 70a Abs. 5 WindSeeG-RefE muss der Träger eines Vorhabens einen finanziellen Ausgleich leisten, wenn verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind und unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen den Artenschutz beeinträchtigen. Dieser Ausgleich erfolgt durch Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG. Das BSH setzt die Zahlungen jährlich für die Dauer des Betriebs von Windenergieanlagen auf See fest, basierend auf vorhandenen Daten zu Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen. Die Höchstgrenze beträgt 1.000.000 Euro pro Jahr je Vorhaben. Die Zahlungen sind zweckgebundene Abgaben an den Bund und werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit verwaltet. Dabei sollen bis zu 20 Prozent für Forschung zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf See und Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wobei die Entscheidungen unter Beteiligung des BSH getroffen werden.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Konkretisierung, dass die Höchstgrenze pro Jahr und je Vorhaben anzuwenden ist. Der Begriff „Vorhaben“ ist jedoch gesetzlich nicht klar definiert. Eine Konkretisierung ist hier empfehlenswert.

Der § 70a Abs. 5 WindSeeG-E weicht allerdings immer noch von den unionsrechtlichen Möglichkeiten ab, da die Umsetzung derzeit von der Bundesregierung nicht "1:1" erfolgt. Die unionsrechtlichen Bestimmungen betreffen nicht nur die Zulassung, sondern auch die Umsetzung des Vorhabens. Somit werden die im Unionsrecht vorgesehenen Potenziale zur Beschleunigung nicht vollständig genutzt. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verlagert. Dadurch wird ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ausgeschlossen und die

Einhaltung der vorgesehenen Inbetriebnahmetermine durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich infrage gestellt.

### **BDEW-Forderung**

Anstelle von „Vorhaben“ sollte zur rechtlichen Konkretisierung bspw. „bezuschlagtes Projekt“ alternativ verwendet werden.

Als Alternative zu der Ausgleichszahlung pro Betriebsjahr sollte auch eine einmalige Zahlung je Offshore-Windpark geprüft werden. Dies würde die Rechtssicherheit und Planbarkeit der Maßnahme für die Projekte erhöhen.

## **3.2 Vorhaben in Infrastrukturgebieten (§ 70b WindSeeG)**

### **3.2.1 Finanzieller Ausgleich bei Vorhaben in Infrastrukturgebieten (Absatz 1)**

Der § 70b Abs. 1 WindSeeG-RefE sieht für Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ, die nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und durch Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG verlaufen, den Verzicht auf Artenschutz- und Natura 2000-rechtliche Prüfungen vor (§§ 44 und 34 BNatschG). Das BSH setzt im FEP Minderungsmaßnahmen fest. Als Gegenleistung für den Verzicht auf naturschutzrechtliche Prüfungen wird eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 17.500 Euro je angefangenem Trassenkilometer erhoben – unabhängig von der tatsächlichen Eingriffsintensität oder dem konkreten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial.

Zusätzlich sieht § 70b Absatz 4 Satz 3ff. WindSeeG vor, dass bei der Feststellung „höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen“ eine weitere Zahlung von 5.000 Euro pro Trassenkilometer fällig wird – sofern keine verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Kritisch zu bewerten ist, dass sich für Trassenabschnitte in der AWZ nach derzeitigem Kenntnisstand kein arten- und gebietsschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt erkennen lässt. Anders als im Onshore-Bereich – etwa bei regelmäßig auftretenden Konflikten im Leitungsbau mit streng geschützten Arten – sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der AWZ nicht gegeben bzw. durch geeignete Planung sowie Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermeidbar.

Die pauschale Abgabe stellt daher in vielen Fällen eine finanzielle Belastung ohne verfahrensseitigen Nutzen dar.

Je nach Trassenlänge ergeben sich für die ÜNB durch die Regelung im FEP zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 5 bis 7 Millionen Euro pro ONAS O – Tendenz steigend, da zukünftig zunehmend weiter von der Küste entfernte Flächen erschlossen werden.

Angesichts der in der AWZ regelmäßig begrenzten tatsächlichen Eingriffsintensität in geschützte Arten bzw. Gebiete und der geringe Umfang der dazu gehörigen Bewertungsunterlagen erscheint die vorgesehene pauschale Zahlungspflicht nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung für Projekte der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Vermeidung administrativer und finanzieller Belastungen.

### **Begründung**

Die pauschale Zahlungspflicht in Höhe von 17.500 €/km Trasse für Offshore-Anbindungsleitungen, wie in § 70b Absatz 1 Sätze 6 bis 11 vorgesehen, führt in der praktischen Anwendung zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der ÜNB. Der Entfall der nach § 70 b I genannten arten- und gebietsschutzrechtliche Einzelfallprüfung wird im Genehmigungsverfahren praktisch kaum eine Entlastung bringen. Damit steht die pauschale Ausgleichszahlungspflicht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Vermeidung weiterer administrativer und finanzieller Belastungen.

### **BDEW-Forderung**

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in § 70 b Absatz 1 WindSeeG-E die Sätze 6 bis 11 zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Ausgleichszahlungspflicht auf Fälle nicht vermeidbarer Bereiche zu beschränken – etwa bei einer Querung von Natura-2000-Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Sensitivität, wie das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“.

### **3.2.2 Weitere Erleichterungen bei Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt (Absatz 1)**

Bislang sieht der Entwurf vor, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG nicht zu betrachten sind. Trotz dieser Erleichterung müssten Vorhabenträger im Zuge der Antragstellung weiterhin einen Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt erstellen, was erfahrungsgemäß mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Offshore- gegenüber Onshore-Projekten (und solche im Küstenmeer) dar, da bei Letzteren auf die Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts vollständig verzichtet werden kann (siehe § 43n Abs. 1 EnWG). Zudem steht dies der bezweckten Beschleunigung

der Zulassungsverfahren entgegen. Die Regelung sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten auf die Erstellung eines Berichts zur Gefährdung der Meeresumwelt verzichtet werden kann. Zumindest aber sollte eine Regelung dahingehend ergänzt werden, dass sich der Bericht auf die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelten Belange beschränken darf. Zudem sollte vergleichbar § 43n Abs. 1 EnWG eine Regelung aufgenommen werden, die das Abwägungsprogramm begrenzt.

### **3.2.3 Begrenzung der von den Behörden zu berücksichtigenden Daten (Absatz 3)**

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden (so wie es der Text der RED III vorsieht).

### **3.2.4 Übertragung von bestehenden Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen (Absatz 4)**

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen auf § 70b zu übertragen. Dies ist – anders als in § 43n – durch den Gesetzentwurf nicht erfolgt in Bezug auf die Begrifflichkeiten „geeignet, verhältnismäßig, verfügbar“. Eine entsprechende, gleichlautende Anpassung in Absatz 4 sowie insgesamt ein Gleichlauf der Vorschrift ist erforderlich.

### **3.2.5 Aufnahme ergänzender Vorgaben zur Eingriffsregelung (Absatz 5)**

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung von RED III festgesetzten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Der Absatz 5 (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

**„Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des**

**Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“**

### **3.2.6 Umsetzung der Bauphasenregelung (Absatz 6)**

Der bislang in eckige Klammern gesetzte Absatz 6 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 70b und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung von RED III in § 70b sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, soll durch die vorgeschlagenen Regelungen Rechnung getragen werden.

Die Regelung sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass die bereits vorgesehenen Erleichterungen nicht nur im Hinblick auf das Artenschutzrecht, sondern auch im Hinblick auf das **Natura 2000-Recht** gelten. Dies ist ebenso essenziell für eine praktische und rechtssichere Anwendung von § 70b WindSeeG.

Insgesamt gilt, dass die Bauphasenregelung im Anwendungsbereich der Notfall-VO (§ 72a WindSeeG, § 43m EnWG) sowie im Anwendungsbereich von RED III (§ 70b WindSeeG, 43n EnWG) gleichlaufend sein sollten.

### **3.2.7 Anwendung RED III auf ONAS in FEP vor 20.11.2023 (Absatz 7)**

Der § 70b Absatz 7 legt fest, dass die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden sind, wenn der Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung vor Ausweisung der Infrastrukturgebiete erfolgt. Allerdings sieht Absatz 2 vor, dass Trassen, Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte von ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, automatisch als Infrastrukturgebiete gelten. Demnach wäre eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach § 12j EnWG für diese ONAS nicht notwendig. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Anwendungsregelung des Absatz 7, der eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach §12j EnWG für die Anwendung der RED III-Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 zwingend vorsieht. Eine

Klarstellung im Gesetz zur Anwendbarkeit der RED III-Regelungen auch für ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, ist daher notwendig.

Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 die Aufnahme einer Opt-out-Regelung erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden.

§ 70b Absatz 7 WindSeeG-RefE ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

**„[...] es sei denn, die Offshore-Anbindungsleitungen liegen in einem Gebiet, welches gemäß § 70b Absatz 2 als Infrastrukturgebiete gilt. Die Absätze 1 bis 6 sind auch dann nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt.“**

Zudem bedarf es in § 70b Absatz 7 anstatt einer Bezugnahme auf die Ausweisung eines Infrastrukturgebietes nach § 12j EnWG einer zeitlichen Abgrenzung der Verfahrensregime zum Stichtag 30.06.2025. Eine solche ist richtigerweise in § 43n Abs. 10 EnWG vorgesehen.

Zusätzlich dazu soll in Analogie zu § 43m Absatz 3 EnWG bzw. § 43n Absatz 10 EnWG auch in § 70b klargestellt werden, dass die Bestimmungen des § 70b auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 70b festgestellt wurde.

### **3.3 § 72a WindSeeG Notfall-Verordnung**

Parallel zur sog. Bauphasenregelung in § 70b Abs. 6 WindSeeG-E sollte eine solche Regelung auch in § 72a WindSeeG aufgenommen werden. In § 43m Abs. 2 EnWG ist dies für Onshore-Vorhaben (und solche im Küstenmeer) bereits vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum für Offshore-Vorhaben insoweit etwas anderes gelten sollte. Parallel zur vorgesehenen Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG bzw. § 43n Abs. 10 EnWG sollte zudem eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des § 72a auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 72a festgestellt wurde.

### **3.4 Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen unter anderem auch die Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen. So sieht § 70a WindSeeG vor, dass Plangenehmigungen auf Beschleunigungsflächen von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden. Änderungen in § 68 Abs. 2 WindSeeG regeln zudem die zeitnahe Bestätigung der Vollständigkeit von Anträgen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Anträge auf Beschleunigungsflächen haben kürzere Bestätigungsfristen (30 Tage).

Die Anpassungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sollen darüber hinaus die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone weiter vorantreiben. Die

Effizienz des Genehmigungsverfahrens soll durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Antragstellern und der Behörde sowie zwischen den Behörden verbessert werden.

### 3.4.1 Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der neue § 70a WindSeeG sieht vor, Plangenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen von der Durchführung einer UVP auszunehmen. Der Gesetzesentwurf gibt hier teilweise wörtlich den Richtlinienentwurf bzw. in Teilen auch die Umsetzung der [EU-Notfallverordnung](#) wieder. Unklar ist, weshalb die Anweisung aus der RED III, auch auf die FFH<sup>1</sup>-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, nicht implementiert wurde.

Die UVP enthält wichtige Prüfschritte und schafft im Ergebnis eine essenzielle Grundlage für Investitionsentscheidungen in Windenergieanlagen auf See sowie Akzeptanz durch Öffentlichkeitsbeteiligung. Die UVP erlaubt eine vorausschauende Abschätzung der Umweltauswirkungen und ist daher für einen naturverträglichen Ausbau zielführend einzusetzen. Bei vorausschauender Planung lässt sich nach derzeitigen Erfahrungen die Durchführung einer UVP speziell für Windenergieanlagen auf See gut in die Zeitplanung zur Erreichung der Ausbauziele eingliedern, ohne dass dies zu Verzögerungen führt.

Der BDEW befürwortet die Anpassung in § 70a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG-E im Vergleich zum letztjährigen Gesetzesentwurf.

#### **BDEW-Forderung**

Der BDEW fordert, dass ein Wegfall der UVP für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See nicht zwangsweise zum Tragen kommt. Vielmehr sollte weiterhin eine **Kann-Option zur Durchführung einer UVP** und einer artenschutzrechtlichen Prüfung Bestand haben. Mit der Umwandlung zur Kann-Regelung werden die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren reduziert und gleichzeitig eine möglichst hohe Rechtssicherheit erreicht.

Gesetzesanpassung in § 70a Abs. 2 WindSeeG-RefE:

*„(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden*

---

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

**und sofern nicht der Träger des Vorhabens die Durchführung der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Prüfungen beantragt:**

1. *abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,*
2. *abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und*
3. *abweichend von § 44 Absatz 15 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung.“*

Insbesondere für die nicht zentral vom BSH voruntersuchten Flächen sieht der BDEW eine vorherige projektspezifische Flächenuntersuchung sowie die **Durchführung einer UVP als unerlässlich** an, um die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren zu reduzieren und eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, inwieweit die Merkblätter auf der [BSH-Homepage](#) weiterhin Anwendung finden können<sup>2</sup>. Der BDEW bittet daher um Klarstellung.

Für den Fall, dass die UVP und artenschutzrechtliche Prüfung auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden, könnte der Behörde per Gesetz eine verlängerte Prüfzeit eingeräumt werden, da hierfür 45 Tage nach der Vollständigkeit der Dokumente in der Regel nicht ausreichen.

Zudem setzt sich BDEW dafür ein, dass in der Gesetzesbegründung präzisiert wird, unter welchen Umständen die Errichtung oder der Betrieb "**voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates**" hat und die Befreiung von der UVP sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht greift. Zudem sollte die Erheblichkeitsschwelle spezifisch für Offshore-Windpark-Projekte definiert werden. Der Umgang mit dem neuen unbestimmten Rechtsbegriff "voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates" wird für die Behörde eine große Herausforderung sein, da eine angemessene juristische und fachliche Definition einer Schwelle notwendig ist. Bis dies erfolgt ist, bringt diese neue Begrifflichkeit erhebliche Unsicherheiten in das Genehmigungsverfahren (und führt nicht zu Beschleunigung).

---

<sup>2</sup> „Nach Zuschlagserteilung durch die BNetzA und vor Beginn des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens führt das BSH in der Regel einen Scopingtermin bzw. eine Antragskonferenz durch. Einen Überblick über Zweck und Ablauf dieses vorgelagerten Verfahrensschritts gibt das folgende [Scoping-Merkblatt](#). Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind vom Vorhabenträger eine Vielzahl von Unterlagen und Zeichnungen einzureichen. Eine genaue Auflistung enthalten folgende Übersichten zu den mindestens einzureichenden Antrags- und Planunterlagen und die dazugehörigen [Anlagen](#).  
Für Vorhaben auf nicht zentral voruntersuchten Flächen: [Merkblatt: Einzureichende Unterlagen nicht zentral voruntersuchter Flächen](#)  
Für Vorhaben auf zentral voruntersuchten Flächen: [Merkblatt: Einzureichende Unterlagen zentral voruntersuchter Flächen](#)

### 3.4.2 Verpflichtung zum Datenaustausch

Der neue § 69 Abs. 13 WindSeeG soll Überlappungen bei Umweltuntersuchungen verhindern, insbesondere bei benachbarten Flächen. Um dies sicherzustellen, werden die Untersuchungen in der Regel separat für jede Fläche durchgeführt. Bei Bedarf erfolgt ein Datenaustausch zwischen den Projektträgern oder dem BSH, um vollständige Daten zu gewährleisten und Überlappungen zu vermeiden.

Der BDEW weist darauf hin, dass die Datenabgabe an die Behörde ohnehin verpflichtend ist und dass die Untersuchungen der Meeresumwelt erhebliche Kosten verursachen, die der jeweilige Projektierer trägt.

#### **BDEW-Forderung**

Im Allgemeinen ist eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Umweltuntersuchungen begrüßenswert. Allerdings fordert der BDEW, dass diese bilateral zwischen zwei bzw. mehreren Vorhabensträgern ohne gesetzliche Verpflichtung zu regeln sein sollte. Es sollte gewährleistet sein, dass der Datenaustausch gerecht bzw. gleich zwischen den Vorhabensträgern gestaltet wird.

### 3.4.3 Vollständigkeitsbestätigung

Die geplante Änderung von § 68 Abs. 2 WindSeeG sieht vor, dass das BSH bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie **außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen** nach Eingang des Antrags bestätigt. § 68 Abs. 2 WindSeeG soll auch regeln, wie das BSH vorgeht, wenn der Antrag nicht vollständig ist.

**Für Beschleunigungsflächen** nach dem neuen § 70a Abs. 1 WindSeeG gilt, dass die zuständige Behörde die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, nämlich **innerhalb von 30 Tagen**, bestätigt.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Fiktion der Vollständigkeit ist zu begrüßen. Jedoch ist bisher noch nicht geregelt, was passiert, wenn auf ein Nachfordern von Unterlagen fristgerecht nachgeliefert wird. Auch dafür ist eine Fiktion notwendig.

Der BDEW begrüßt die automatische Vollständigkeitserklärung bei nicht voruntersuchten Flächen, wenn das BSH nach 45 bzw. 60 Tagen keine Nachforderung gestellt hat.

#### **BDEW-Forderung**

Der BDEW schlägt eine redaktionelle Anpassung im neuen § 68 Abs. 2 Satz 5 WindSeeG vor:

*„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine ~~Verlangen~~ **Aufforderung** nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a*

*und b innerhalb von 60 Tagen, nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären“.*

Die Sätze 3 und 4 nutzen jeweils den Begriff „Aufforderung“. Aus Gründen der Konsistenz sollte daher auch hier dieser Begriff verwendet werden.

Der BDEW begrüßt, dass der Satz 7 des § 68 Abs. 2 WindSeeG aus letztjährigem Gesetzesentwurf wieder gestrichen wurde, da es mit Blick auf -den Beginn des Planfeststellungsverfahrens beim bewährten System bleiben sollte, dass das Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag des Trägers des Vorhabens beginnt. Dieser trägt unter anderem die rechtliche Verantwortung für die Antragstellung. Bei Fristen, die an die Vollständigkeit geknüpft sind, kann auf die Vollständigkeitsbestätigung Bezug genommen werden.

Der Antragsteller sollte in der Lage sein, die Vollständigkeit der Unterlagen zu erklären, ähnlich wie es im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz-Übertragungsnetz (NABEG) möglich ist (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG). Zu diesem Zweck sollte in § 68 Abs. 2 WindSeeG nach Satz 6 der folgende Satz 7 ergänzend eingefügt werden:

**„Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“**

Zudem ist der Verfahrensbeginn des Plangenehmigungsverfahrens in § 68 Abs. 2 WindSeeG nicht hinreichend klar definiert. Der BDEW schlägt daher vor, dass der Verweis auf § 69 Abs. 2 Satz 7 und § 70a Abs. 1 Satz 2 WindSeeG deutlicher formuliert wird.

Die Regelungen zur Vollständigkeit entsprechen den Vorgaben der RED III. Dort sind 30 Tage für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten und 45 Tage für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten genannt. **Der BDEW spricht sich für eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie mit einer kurzen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.**

Zudem begrüßt der BDEW, dass im Vergleich zum Gesetzesentwurf 2024 der Beginn des Planfeststellungsverfahrens bei der Antragstellung bzw. bei der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen belassen werden soll. In diesem Zusammenhang schlägt der BDEW allerdings folgende Änderung im § 69 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG vor:

*„(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach ~~Eingang der Unterlagen~~ **Bestätigung der Vollständigkeit nach § 68 Absatz 2 Satz 7** innerhalb von 18 Monaten erteilen.“*

Auch im § 69 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG fordert der BDEW die gleiche Änderung:

*„Eine Plangenehmigung soll es nach ~~Beginn des Genehmigungsverfahrens~~ **Bestätigung der Vollständigkeit nach § 68 Absatz 2 Satz 7, § 70a Absatz 1 Satz 2** innerhalb von zwölf Monaten erteilen.“*

In § 70 WindSeeG sollte klargestellt werden, dass die Fristen zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß dem neuen § 68 Abs. 2 WindSeeG auch hierfür gelten und mit Ablauf der Frist bzw. Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen das Plangenehmigungsverfahren offiziell beginnt. Der BDEW schlägt die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 70 WindSeeG vor:

***„(4) Zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelten die Fristen gemäß § 68 Absatz 2. Mit dem Ablauf dieser Fristen wird offiziell das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.“***

#### **3.4.4 Änderungen im Planfeststellungsverfahren**

Gemäß § 102 Abs. 5 WindSeeG-RefE werden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf See (und Offshore-Anbindungsleitungen), die sich auf Beschleunigungsflächen befinden und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag gestellt haben, gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des Gesetzes behandelt. Dies gewährleistet, dass bereits initiierte Vorhaben weiterhin den Regelungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzes unterliegen.

Mit der Änderung von § 68 Abs. 3 des WindSeeG-RefE wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Der BDEW begrüßt, dass die Übergangsvorschrift in § 102 Abs. 5 WindSeeG-RefE, da sie sowohl für Offshore-Windparks als auch für Offshore-Netzanbindungssysteme sowie für Plangenehmigungen und Planfeststellungen greift.

Der BDEW begrüßt, dass Maßnahmen für die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens und im Sinne eines effizienten Bürokratieabbaus im Energiesektor eingeführt werden.

### 3.4.5 Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren

Nach § 66 Abs. 1 ist für Offshore-Anbindungsleitungen festgelegt, dass diese einer Plangenehmigung bedürfen. Nach § 70 Abs. 1 soll für Offshore-Anbindungsleitungen eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

Über die Soll-Bestimmung in § 70 Abs. 1 besteht keine eindeutige Festlegung, dass Offshore-Anbindungsleitungen einer Plangenehmigung bedürfen. Daher sollte die Formulierung des § 70 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Zudem soll ausweislich der Gesetzesbegründung durch den neuen § 69 Abs. 4 Satz 2 die Fristenregelung für die Erteilung der Plangenehmigung einheitlich an dieser Stelle konzentriert werden. Im Gegenzug wird die entsprechende Regelung in § 70 Absatz 3 gestrichen. Da § 69 Abs. 4 Satz 1 jedoch ausdrücklich auf Windenergieanlagen beschränkt ist, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass sich Absatz 4 Satz 2 gleichermaßen auf sämtliche Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bezieht.

### 3.5 Repowering einer Offshore-Windenergieanlage

Gemäß des neu eingefügten Absatzes 2 in § 14a WindSeeG entscheidet die BNetzA innerhalb von drei Monaten über Anträge auf zusätzliche Kapazitätszuweisung, sofern das Repowering einer Offshore-Windenergieanlage nicht zu einer Steigerung der Kapazität um mehr als 15 Prozent führt. Ausgenommen sind Fälle, in denen berechtigte Sicherheitsbedenken oder technische Inkompatibilitäten mit Netzkomponenten vorliegen.

Dieser neue Absatz steht im Konflikt mit dem Planungsgrundsatz 7.11.1 (a) des FEP 2025. Letzterer beschränkt das Repowering pro Anlage aufgrund wissenschaftlicher Studien der ÜNB und des BSH auf maximal zehn Prozent. Beträgt das Repowering (oder sogenannte softwarebasierte "Power Boost") mehr als zehn Prozent pro Anlage, besteht die Möglichkeit, dass das 2K-Kriterium<sup>3</sup> überschritten wird. In diesem Fall müssten die ÜNB weitere Untersuchungen durchführen, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über zehn Prozent pro Offshore-Windenergieanlage eingehalten wird.

#### **BDEW-Forderung**

---

<sup>3</sup> Um schädliche Folgen einer Erwärmung des Sediments in der Nähe von Kabeln auf die dort lebenden Organismen zu verhindern, ist es notwendig, die Kabel ausreichend tief im Boden zu vergraben. Die Temperatur der obersten 20 cm des Meeresbodens sollte daher in der AWZ maximal um 2 Kelvin ansteigen dürfen, gemäß dem sogenannten **2K-Kriterium**.

Um den Widerspruch mit dem Planungsgrundsatz 7.11.1 (a) des FEP 2025 zu lösen, schlägt der BDEW folgende Änderung des § 14a Abs. 2 WindSeeG vor:

*„Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als ~~15~~10 Prozent führt.“*

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von mehr als 10 Prozent pro Offshore-Windenergieanlage die Verantwortung für die Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums bezüglich der parkinternen Verkabelung trägt.

Bislang gab es kein Antragserfordernis im § 14a WindSeeG. Stattdessen hat die BNetzA bereits 2022 ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet (BK6-22-298). Aus Sicht des BDEW sollte klar gestellt werden, dass diese Verfahren von der Entscheidungsfrist von drei Monaten miterfasst sind. Des Weiteren sollte geklärt werden, ob das zusätzliche Kapazitätszuweisungsverfahren künftig nur auf Antrag gestartet wird und unter welchen Bedingungen dies geschieht oder ob es weiterhin durch die BNetzA eingeleitet wird.

### **3.6 Wegfall der Regelungen zur Offshore-Wasserstoffherzeugung**

Im Vergleich zum Gesetzesentwurf der letzten Bundesregierung sollen die Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die Wasserstoffherzeugung auf See nun in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt und die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See nicht in das überragende öffentliche Interesse gehoben werden.

Der BDEW kritisiert den Wegfall der Gesetzesteile zur Offshore-Wasserstoffherzeugung und Offshore-Wasserstoffpipelines und bittet um Klarstellung, warum die Umsetzung der Maßnahmen nicht in Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses erfolgen soll.

#### **BDEW-Forderung**

Aus Sicht des BDEW sollte die im letzten Gesetzesentwurf vorgesehene Einstufung der Wasserstoffproduktion auf See, inkl. des Offshore-Transport per Pipeline, als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse sowie die Umsetzung der Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie erneut und vollständig in den Referentenentwurf aufgenommen werden. Durch ein solches Vorgehen kann die Entwicklung von Offshore-Wasserstoff-Projekten maßgeblich unterstützt und die Investitionssicherheit in diesem Bereich erhöht werden.

Insgesamt bedauert der BDEW, dass der gesamte Prozess zur Ermöglichung der Offshore-Elektrolyse nur sehr langsam voranschreitet. Der BDEW fordert eine rasche Implementierung von Rahmenbedingungen für Pilotprojekte und die SEN-1-Ausschreibungen. Zudem sollten

kombinierte Anschlusskonzepte im WindSeeG zeitnah ermöglicht und die Offshore-Elektrolyse bei der Optimierung des Offshore-Ausbaus beachtet werden (siehe Koalitionsvertrag), um die mittel- und langfristig möglichen Kosteneffizienzpotenziale der Offshore-Elektrolyse heben zu können (siehe [BDEW-Positionspapier 2025](#)).

## 4 Änderungen im EnWG – Netzausbau (Artikel 2)

### 4.1 Vorbemerkung

Der BDEW hat wiederholt gefordert, dass das Bundeswirtschaftsministerium Umsetzungsvorschläge für die Regelungen der RED III auch für den Netzausbau vorlegt. Ohne einen deutlich beschleunigten Netzausbau werden alle Bemühungen um einen beschleunigten Hochlauf der Erneuerbaren Energien und dem Anschluss neuer Großverbraucher nicht erfolgreich sein. Mit den nun vorgelegten Regelungen des § 12j EnWG und § 43n EnWG werden die richtigen Ansätze des Art. 15e RED III aufgegriffen, um die überbordenden Prüfungen, die für Netzausbauprojekte erforderlich sind, wenigstens zum Teil zu reduzieren.

### Regelungen im Gesetzentwurf – Insgesamt begrüßenswert, Verbesserungsbedarf im Einzelnen

Der Gesetzentwurf geht in vielen Punkten einen richtigen und pragmatischen Weg, wenn gleich aus Sicht der praktischen Umsetzung weiterhin einzelne Punkte anpassungsbedürftig erscheinen.

**Die Regelungen für den Verteilernetzausbau sind insbesondere zu begrüßen.** Es ist ein wichtiges Signal, dass im Gesetzentwurf auch der dringend erforderliche Ausbau der Verteilernetze in den Blick genommen wird. Das Verteilernetz wird, wenn es nicht gelingt, die Bedingungen für einen schnelleren Ausbau zu verbessern, die Erneuerbaren Energien nicht mehr aufnehmen können. Daher ist es wichtig, dass neben den Übertragungsnetzen auch die Verteilernetze die Rahmenbedingungen erhalten, die ihnen einen zügigen Ausbau ermöglichen. Auf der 110-KV-Ebene (Hochspannung) sind dringend Beschleunigungen im Planfeststellungsverfahren so ermöglichen. **Daher ist es richtig, dass die Vorgaben des Art. 15 RED III auch für das Verteilernetz anwendbar werden sollen.**

## 4.2 Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

### 4.2.1 Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG)

› **Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken, § 12j Abs. 1 Satz 1 EnWG**

Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Eine Kann-Regelung ist hierfür nicht zielführend. Nötigenfalls sollte die Regelung auf die Landesbehörden beschränkt werden. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf, beispielsweise Planungsdienstleistungen, beginnen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG). Zu begrüßen ist, dass den entscheidenden Anstoß für die Ausweisung des Infrastrukturgebiets in jedem Fall der Netzbetreiber durch einen entsprechenden Antrag gibt.

› **Definition der zu meidenden Gebiete eng am EU-Recht orientieren, § 12j Abs. 1 EnWG**

Es sollten ausschließlich solche Gebietskategorien Berücksichtigung finden, die in klarer und abschließender Weise durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert sind. Die im Entwurf enthaltene Kategorie der sogenannten „besonders sensiblen Gebiete“ ist dem BNatSchG hingegen fremd. Ihre Aufnahme führt dazu, dass der Prüfmaßstab über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sowie die einschlägigen Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts hinausgeht und den Prüfungsumfang unverhältnismäßig erweitert. Vor diesem Hintergrund erscheint die ersatzlose Streichung dieser Kategorie – derzeit unter Nummer 5 im Gesetzesentwurf aufgeführt und bereits in eckige Klammern gesetzt – als geboten.

› **Von Behörden zu berücksichtigenden Daten gesetzlich klar beschränken, § 12j Abs. 1 EnWG**

Bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten sind nur bereits vorhandene Daten, die ebenengerecht die großräumige Raum- und Umweltsituation wiedergeben, heranzuziehen (keine neuen Kartierungen oder Datenerhebungen). Es sind daher nur verfügbare Bestandsdaten zu nutzen, die auch schon bisher bspw. bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie ggf. für die Bundesfachplanung verwendet werden. Im Gesetzesentwurf ist eine Klarstellung, was Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation sein können, erforderlich. Zudem ist es essenziell, klarzustellen, dass sich die

beschränkte Datengrundlage auch auf die Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erstreckt. Unter anderem sollte die Datensammlung auf solche vorhandenen Daten beschränkt werden, die mit zumutbarem Aufwand angesichts der vorgegebenen Frist erhoben werden können. Beispielsweise gehört eine Abfrage von Daten bei der kommunalen Ebene regelmäßig nicht dazu.

› **Klarstellung zum Anwendungsbereich für sog. Bestandsvorhaben, insb. ONAS, §12j Abs. 1 EnWG**

Zumindest in der Gesetzesbegründung bietet sich in Anlehnung an die Regelung von § 12j Abs. 11 die Klarstellung an, dass von einer Bestätigung einer Maßnahme im NEP in dem Zeitpunkt ausgegangen wird, in dem der Vorbehalt wegfällt. Dies betrifft insbes. ONAS, deren Vorbehalt (Bedingung) im NEP bereits vor dem 20.11.2023 wegfiel, die (deklaratorische) vorbehaltlose Bestätigung allerdings erst im darauffolgenden NEP erfolgte. Diese Maßnahmen sollten daher in den Anwendungsbereich des § 43n Abs. 2 EnWG für sog. Bestandsvorhaben fallen können. Rechtsunsicherheiten in der Auslegung zum Zeitpunkt der Bestätigung im NEP könnten durch eine klarstellende Formulierung begegnet werden.

› **Berücksichtigung von bereits durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfungen, §12j Abs. 1 EnWG**

Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz ist nicht durchzuführen. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebieteplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

› **Gemeinsame Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Übertragungs- und Verteilernetzleitungen, § 12j Abs. 2**

Wichtig ist, dass für die Ausweisung gemeinsamer Infrastrukturgebiete die Zustimmung der Vorhabenträger erforderlich ist.

› **Keine Kartiererfordernisse bei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, §12j Abs. 6 EnWG**

Ergänzend zur erfolgten Klarstellung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Infrastrukturgebietsausweisung ebenengerecht erfolgen muss (detailliert

erläutert auch in der Gesetzesbegründung), sollte auch klargestellt werden, dass in keinem Fall Kartierungen für diese Prüfung als ebenengerecht anzusehen sind.

› **Festlegungen zur Verlängerung der Frist zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten, §12j Abs. 9 EnWG**

Mit den Regelungen in Absatz 9 soll in bestimmten Konstellationen auch die Flexibilität gegeben werden, von der 20-Monatsfrist einer ISG-Ermittlung abzuweichen und so eine gestaffelte ISG-Ausweisung für bestimmte Vorhaben durch die zuständigen Behörden in ISG-Plänen zu ermöglichen. Diese erhöhte Flexibilisierung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann dabei jedoch vorsehen, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nach überschlägiger Prüfung der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Maßnahme nicht gefährdet wird. Für die rechtzeitige Inbetriebnahme ist der Träger des Vorhabens gesetzlich verpflichtet, flankiert von strengen Haftungsregelungen. Sofern die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist daher der Vorhabenträger zwingend im Rahmen der Festlegung der neuen Frist zu beteiligen, um eine Vereinbarkeit von zeitlich kritischen Planungs- und Ausführungsschritten sicherstellen zu können.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 9 Satz 2 wie folgt abzuändern:

*„Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, nach Beteiligung des Trägers des Vorhabens, vorsehen, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn nach überschlägiger Prüfung der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Maßnahme nicht gefährdet wird; Absatz 2 ist dabei zu berücksichtigen.“*

› **Antragserfordernis für die Infrastrukturausweisung, § 12j Abs. 10 EnWG**

Das Erfordernis eines **Antrags des Vorhabenträgers für die Anwendung der Regelung über Infrastrukturgebiete, ist sehr zu begrüßen** und sollte beibehalten werden. Aus Sicht des BDEW wäre es zudem sehr wünschenswert, wenn dieses Erfordernis ausnahmslos auch auf Vorhaben in der AWZ anwendbar wäre. Es ist unklar, warum für Vorhaben in der AWZ ein entsprechender Antrag nach § 12 Abs. 10 S. 2 EnWG im Ermessen der Behörde verzichtbar sein soll.

› **Einheitliche Methode für Infrastrukturgebietsausweisungen**

Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode

zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungs-verfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung sowie bei der Erstellung eines Standardmaßnahmenkatalogs im Rahmen der Mitwirkung bei der Task Force Netz drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für Onshore zentral und zügig durch die BNetzA (weiter)entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.

#### **4.2.2 Zum Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz, § 14f EnWG**

Gerade die Planfeststellungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau von 110-kV-Leitungen erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit. **Daher ist es richtig, dass die Vorgaben des Art. 15 RED III auch für das Verteilernetz ermöglicht werden soll.** Die hierzu im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind sehr zu begrüßen.

In einer pragmatischen Anwendung der Regelungen mit den Folgen des § 43n EnWG kann sich auch im Verteilernetz ein echtes Beschleunigungspotential entwickeln. Richtig ist, dass für Vorhaben auf der Hochspannungsebene die Ausweisung nur auf Antrag des Netzbetreibers erfolgt.

Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Ausbauvorhaben in den 110-kV-Netzen noch deutlich vielgestaltiger sind als dies in der Höchstspannung der Fall ist. In der 110-kV-Spannungsebene des Verteilernetzes erfolgt beispielsweise ein großer Teil des Netzausbaus durch Ersatzneubauvorhaben auf bestehenden Trassen.

Andererseits geht mit der Ausweisung der Infrastrukturgebiete ein erheblicher Aufwand einher, den die voraussichtlich zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder in angemessener Zeit nicht in der Lage wären zu bewältigen. Die Ausweisung nur auf Antrag bietet die Möglichkeit das Ausbauvolumen zeitlich zu staffeln und ist angesichts des Ausbauvolumens im Verteilernetz auch angemessen.

#### **4.2.3 Zusätzliche Berichtspflicht der Netzbetreiber über angeschlossene Wärmepumpen, §§ 35, 63 EnWG**

In § 35 wird eine zusätzliche Berichtspflicht für Netzbetreiber eingeführt, über den Bestand angeschlossener Wärmepumpen zu berichten. § 63 Absatz 4 Satz 6 ergänzt diese Regelung, in dem er eine vierteljährliche Berichtspflicht der Bundesnetzagentur an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorsieht, die die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Anschlussleistung von Wärmepumpen aller Netzanschlusssebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort beinhalten soll. In der Begründung des

Referentenentwürfs werden diese Regelungen mit der Umsetzung des Artikels 16e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 begründet. Sie sollen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das nötige Datenmaterial bereitstellen, um den Fortschritt der Dekarbonisierung des Wärmesektors im Bereich des Wärmepumpenhochlaufs monitoren zu können.

Wir können nicht nachvollziehen, wie aus Art 16e Absatz 4 der Richtlinie diese nationale Umsetzung abgeleitet werden kann. Gemäß Art 16 e Absatz 4 (Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen) haben die Mitgliedstaaten lediglich sicher zu stellen, dass Anschlüsse an das Netz schnell erfolgen können. Dies ist in Deutschland gemäß den Regelungen der §§ 17, 18 EnWG bereits geregelt. Gemäß § 23c Absatz 1 Nr. 3 EnWG wird dies bereits durch die BNetzA einem Monitoring unterzogen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Wir möchten hier wiederum an den Koalitionsvertrag erinnern:

„Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen“ (Zeile 1866).

„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus.“ (Zeile 2014)

Selbst wenn man ein Monitoring der Wärmepumpenentwicklung für erforderlich hielte, müsste dies vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Bürokratieabbaus so gering wie möglich gehalten werden.

Die Erfassung der Entwicklung der Wärmepumpen einmal pro Jahr im Rahmen des BNetzA-Monitoring ist dabei völlig ausreichend. Die vorgesehene vierteljährliche Berichtspflicht der Bundesnetzagentur wird unweigerlich dazu führen, dass die BNetzA entsprechende Berichtspflichten von den Netzbetreibern fordern wird. Diese müssten dann Daten aufbereiten, auch wenn sie sie nicht plausibilisieren können. Eine solche vierteljährliche Erhebung in Kombination mit bereits bestehenden Datenanforderungen (wie z. B. jetzt schon für den Messstellen-Rollout oder den Lieferantenwechsel) führt zu unnötigen Mehraufwänden, die zudem in vielen Fällen regulatorisch nicht anerkannt wird. Um eine unverhältnismäßige Ausweitung der Meldepflichten zu vermeiden, sollte es – wenn überhaupt – bei dem jährlichen Monitoring bleiben.

Die Umsetzung der RED III darf nicht zu einer unangemessenen Belastung der Netzbetreiber führen. Die Berichtspflicht ist auf das notwendige Maß zu beschränken, Redundanzen sind zu vermeiden und praktikable, datensichere Lösungen müssen Vorrang haben.

#### **4.2.4 Klarstellung des Entfallens des Erdkabelvorrangs bei mitgeführten Leitungen, § 43h EnWG**

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf jetzt eine Klarstellung enthält, dass der Erdkabelvorrang nicht für mitgeführte Leitungen gilt. Damit werden bestehende Auslegungsfragen in der Praxis gelöst.

#### **4.2.5 Klarstellungen zum Verhältnis der Regelungen zur Umsetzung der EU-Notfall-VO zum Naturschutzrecht, § 43m EnWG**

##### **› Bauphasenregelung, § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG**

Die bislang in eckige Klammern gesetzte Ersetzung des § 43m Absatz 2 Satz 8 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 43m und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung der EU-Notfallverordnung (§ 43 m EnWG) sollte dringend gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, können durch die geplante Ersetzung von Absatz 2 Satz 8 effektiv mitigiert werden. Diese bisher in eckige Klammern gesetzte Anpassung sollte daher unbedingt umgesetzt werden.

Ferner folgt aus der Begründung zu Satz 9 (siehe Begründung zu § 43n Absatz 6 Satz), dass: "*eine behördliche Entscheidung über die zusätzlichen verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht vorgesehen ist*". Es sollte in der Gesetzesbegründung ergänzend klargestellt werden, dass für diese Maßnahmen keine Planänderungen erforderlich sind.

##### **› Ergänzende Vorgaben zur Eingriffsregelung erforderlich, §43m Abs. 2a EnWG**

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung der Notfallverordnung festgesetzten Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten und die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Der Absatz 2a (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

*„Die Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“*

› **(Nachträgliche) Einbeziehung von Nebenanlagen, §43m Abs. 5 EnWG**

Über eine ergänzende Regelung in Absatz 5 sollte der Regelungsbereich des § 43m auch ermöglichen, - auch nachträglich – Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG einzubeziehen.

**4.2.6 Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG**

› **Entfallen der UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung, § 43n Abs. 1 EnWG**

Die Umsetzung der Regelungen zum Entfallen von UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ebenso wie die Klarstellung der maßgeblichen Belange auf solche, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfasst wurden, zu begrüßen.

› **Bestehende Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen übertragen, §43n Abs. 1 EnWG**

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen zu § 43m EnWG zu übertragen. Dies ist in Teilen durch den Gesetzentwurf erfolgt (Begrifflichkeiten geeignet, verhältnismäßig, verfügbar). Es ist zudem jedoch unabdingbar für eine echte Beschleunigung, dass – wie bei § 43m EnWG – zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass eine Zugrundelegung vorhandener Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ausreichend ist.

› **Anwendbarkeit der Regelung auf Bestandsvorhaben, § 43n Abs. 2 EnWG**

Der BDEW begrüßt, dass das BMWK eine Regelung vorschlägt, nach der von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, dass § 43n EnWG auch auf bestehende Gebiete, die bereits vor dem 20. November 2023 ausgewiesen

wurden, Anwendung finden soll. Es sollte klargestellt werden, dass § 43n Abs. 2 Nr. 2 EnWG auch für solche Vorhaben gilt, für die eine SUP durchgeführt wurde, da sie im NEP bestätigt sind, allerdings nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen sind. Die Regelung ist dahingehend etwas missverständlich, da von Untersuchungsräumen nach § 12c Abs. 2 die Rede ist. Konkret betroffen sind ONAS, die nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden.

› **Screening und Minderungsmaßnahmen nach Screening, § 43n Abs. 3 und Abs. 4 EnWG**

Der Inhalt des **Screenings und die Rechtsfolgen**, die sich aus einem positiven oder negativen Screening-Ergebnis ergeben können, sind **wesentliche Faktoren für das Beschleunigungspotenzial** der vorliegenden Regelungen zur Umsetzung der RED III. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen in der am 8. Februar 2024 veröffentlichten Studie der Stiftung Umweltenergierecht zu den parallelen Regelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen verwiesen werden [[Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 35, Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#), S. 35 ff.].

› **Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden, §43n Abs. 3 EnWG**

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden (so wie es der Text der RED III vorsieht).

› **Bereits erfolgte Minderungsmaßnahmen müssen bei der Festlegung von Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden.**

Von der Vorgabe, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob bereits Minderungen/Verringerungen der Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, sollte abgesehen werden. Diese Regelung geht weit über eine 1:1-Umsetzung der RED III hinaus und ist unangemessen. Die Richtlinie sieht anders als die hier vorgeschlagene Umsetzungsregelung gerade nicht vor, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele nach BNatSchG und auf geschützte Arten vermeiden oder erheblich verringern. Die Folge sind unnötige Kostensteigerungen. Der BDEW rät dringend an, auf diese überschießende Regelung zu verzichten, um die Akzeptanz des Projekts „Energiewende“ nicht durch unnötige Kostensteigerungen zu gefährden.

› **Ergänzende Vorgaben zur Eingriffsregelung aufnehmen, §43n Abs. 5 EnWG**

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung von RED III festgesetzten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und

dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden müssen.

Der Absatz 5 (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

*„Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.“*

› **Klarstellung für die Bauphase erhalten, § 43n Abs. 6 EnWG**

Für die Praxis von großer Bedeutung ist die in § 43n Abs. 5 EnWG aufgenommene Klarstellung, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist.

Sehr zu begrüßen sind die klarstellenden Regelungen, dass diese Vorgaben immer gelten. Hieran sollte unbedingt im weiteren Verfahren festgehalten werden

Damit werden für die Praxis eine Vielzahl zeitraubender und projektverzögernder Auseinandersetzungen vermieden. Die Regelung entspricht auch einer konsequenten 1:1-Umsetzung der RED III. Nach der Richtlinie erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern vollständig auch auf die Umsetzungsphase des Vorhabens.

Der bislang in eckige Klammern gesetzte Absatz 6 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 43n und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung von RED III in § 43n sollte somit gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, soll durch Regelungen Rechnung getragen werden.

› **Bindung der Trasse an das Infrastrukturgebiet, Entfall der Bundesfachplanung, Veränderungssperre, § 43n Abs. 7 EnWG**

Die Regelungen des § 43n Abs. 7 EnWG enthalten wichtige Klarstellungen für die Anwendung der Regelungen. Die Bindung an das Infrastrukturgebiet, der Entfall der Bundesfachplanung und die Möglichkeit der Anordnung einer Veränderungssperre sind daher sehr zu begrüßen.

› **Nachträgliche Einbeziehung von Nebenanlagen, §43n Abs. 10 EnWG**

Gemäß Absatz 10 sind die Bestimmungen des § 43n auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt anzuwenden sind, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2025 stellt oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Entsprechend gehen die 4ÜNB davon aus, dass auch Leitungsmitteln davon umfasst sind. Nicht explizit erfasst sind bislang jedoch Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Auch diese sollten, auch nachträglich, einbezogen werden können.

› **Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln, § 12j Abs. 6 EnWG**

Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, **keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)** durchzuführen ist. Die Regelung in § 12j Abs. 1 Satz 6 EnWG erfasst nach engem Verständnis nur die Ausweisung des Infrastrukturgebiets. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.

#### **4.2.7 Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen, § 43o EnWG**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung von Art. 15e Abs. 5 RED III enthält. Der in der europäischen Regelung zum Ausdruck kommende allgemeine Grundgedanke, dass bei Änderungsvorhaben (z. B. Repowering) die zusätzliche Belastung gegenüber dem bestehenden Vorhaben maßgeblich ist, findet so auch in der nationalen Regelung richtigerweise Niederschlag. Wünschenswert wären allerdings ergänzende **Klarstellungen, etwa, dass Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfasst**. Die Zulässigkeit der Deltaprüfung ist dort bislang besonders umstritten. Hier könnte eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt werden.

#### **4.3 Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau**

Bedauerlich ist, dass der Gesetzentwurf nicht noch weitergehende wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung insbesondere des Verteilernetzausbaus angeht. Wichtige Maßnahmen enthält das BDEW-Positionspapier [„Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau“](#).

Der schnelle Ausbau der Stromnetze ist auf allen Ebenen für die Erreichung der Energiewendeziele relevant. Insbesondere der Anschluss großer Erneuerbare-Energien-Anlagen wird nur dann möglich sein, wenn die Netze auf Höchst- und Hochspannungsebene zügig ausgebaut werden. Die Ausbaugeschwindigkeit kann durch gesetzliche Regelungen erhöht werden. Einige Beispiele für Maßnahmen, die zügig umgesetzt werden müssen, sind folgende:

› **Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens**

Aus der derzeitigen Ermessensregelung muss eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens getroffen werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

› **Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen**

Über § 43f EnWG hinaus muss eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen werden derzeit als „Änderung“ eingestuft, für die dann zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z. B. Zuseilungen, Höhenänderungen von Masten über 5%, die aber dennoch nur geringfügig sind (Höhenänderungen kleiner 5m). Auch sollte im Sinne der Beschleunigung die Regelung des

§ 43 Absatz 1 Nr. 1b EnWG so eindeutig formuliert werden, dass bei Leitungsanbindung von unter 200 m die hierfür notwendige Änderungen/Erweiterung in der Bestandstrasse (i.d.R. Mastneubau oder Mastumbau) als Bestandteil der Anbindungsleitung anzusehen ist und ebenfalls unter die Regelung der genehmigungsfreien 200m Anbindung fällt. Auch wenn ein Großteil der Genehmigungsbehörden dies so sehen, fordern einzelne Planfeststellungsbehörden in diesen Fällen für den erforderlichen Abzweigmast weiterhin ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG.

Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z. T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen sollten nicht unter den § 43f EnWG fallen.

## 5 Speichervorhaben

Bedauerlich ist, dass das BMWK die Möglichkeiten der RED III im Hinblick auf Speichervorhaben noch nicht umsetzt. Die RED III eröffnet in Artikel 15e die Möglichkeit, auch für diese Vorhaben Infrastrukturgebiete auszuweisen. Der BDEW geht davon aus, dass weitere Schritte zur Umsetzung der RED III erfolgen werden. **Für (Groß)-Speicher wäre wichtig, dass zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden.** Insbesondere für Pumpspeichervorhaben ist eine Beschleunigung der Verfahren dringend erforderlich. Hier dauern Genehmigungsverfahren bisher 10 Jahre und länger.

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass in Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen und in Infrastrukturgebieten für den Netzausbau Speicheranlagen regelmäßig ebenfalls von den Genehmigungserleichterungen profitieren.

### Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Jakob Eckardt  
Fachgebietsleiter Offshore Wind  
Geschäftsbereich Erzeugung und  
Systemintegration  
+49 30 300199-1320  
jakob.eckardt@bdew.de

Thorsten Fritsch  
Fachgebietsleiter Umweltrecht  
  
Abteilung Recht  
+49 30 300 199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de